

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

30. JAHRGANG

21/76

1. NOVEMBERHEFT

S.633-664

Prof. Dr. sc. MICHAEL BENJAMIN, Direktor der Sektion II
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Das Prinzip des demokratischen Zentralismus — Grundlage für Aufbau, Zusammenwirken und Tätigkeit der staatlichen Organe

Der demokratische Zentralismus — Grundprinzip der Arbeit der Staatsorgane

„Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands richtet ihr Augenmerk besonders darauf, den demokratischen Zentralismus zu stärken, indem die zentrale staatliche Leitung und Planung mit der schöpferischen Aktivität der Werktätigen und der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Betriebe, Kombinate, VVB und Genossenschaften sowie der örtlichen Staatsorgane wirkungsvoll verbunden wird.“^{1/}

Mit dieser Aussage unterstreicht das Programm der SED die Bedeutung des demokratischen Zentralismus als eines allgemeinen Grundprinzips, das Wesen, Aufbau, Organisation und Tätigkeit des gesamten sozialistischen Staatsmechanismus bestimmt.

Der demokratische Zentralismus ist Verfassungsgrundsatz. Art. 47 Abs. 2 der Verfassung bestimmt, daß die Souveränität des werktätigen Volkes als tragendes Prinzip des Staatsaufbaus auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus verwirklicht wird.

Der demokratische Zentralismus ist Ausdruck des *Klassenwesens des sozialistischen Staates*. Er wurde von der Arbeiterklasse im Kampf als ein Grundprinzip der Organisation der Klasse und — mit der Erringung der politischen Macht — der staatlichen Organisation der gesamten Gesellschaft bei der Errichtung des Sozialismus und Kommunismus herausgearbeitet. Der demokratische Zentralismus ist „Ausdruck der Anschauungen der Arbeiterklasse über Demokratie und Organisiertheit, Freiheit und Disziplin, die sich aus der Stellung dieser Klasse im System der modernen Großproduktion ergeben“^{2/}

Als Grundprinzip der Staatsorganisation bringt das Prinzip des demokratischen Zentralismus die *Einheit der sozialistischen Staatsmacht* zum Ausdruck. Dem Sozialismus ist die für den bürgerlichen Staat kennzeichnende Konfrontation der Zentralgewalt mit der lokalen „Selbstverwaltung“ ebenso fremd wie die den Klassencharakter des bürgerlichen Staates verschleiernde Gewaltenteilung.

Exakte Abgrenzung der Aufgaben, Arbeitsteilung und Zusammenwirken zwischen den Organen des sozialistischen Staates — die ständig auf wissenschaftlicher Grundlage vervollkommen werden — gehen von der

Einheitlichkeit des Klassencharakters, der Ziele, Aufgaben und Arbeitsmethoden des sozialistischen Staates aus, die in der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei zum Ausdruck kommen und ihre Begründung finden.

Der ständige Ausbau des demokratischen Zentralismus ist der Kern der weiteren Vervollkommnung der staatlichen Leitung. Es gehört zu den Leninschen Grundsätzen der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der staatlichen Leitung, daß die umfassende Einbeziehung der Werktätigen in die staatliche Leitung, die systematische Einbeziehung von Arbeitern aus der Produktion in die Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe stets mit dem Kampf um die Vervollkommnung der staatlichen Leitung verbunden wird. Dadurch wird der Klassencharakter des Staates vertieft und die Wissenschaftlichkeit seiner Arbeitsweise erhöht.

Die Einheit von zentraler Leitung und Eigenverantwortung der nachgeordneten Organe

Ein grundlegender Aspekt des demokratischen Zentralismus besteht in der konsequenten Sicherung der zentralen staatlichen Leitung. „Entsprechend dem Leninschen Prinzip des demokratischen Zentralismus wird die zentrale Leitung und Planung der gesellschaftlichen Prozesse immer mehr auf die sachkundige Entscheidung in den Grundfragen konzentriert.“^{3/}

Ausgehend von der in der Verfassung und im Gesetz über den Ministerrat festgelegten umfassenden Verantwortung des Ministerrates für die einheitliche Durchführung der Staatspolitik, für die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben leiten die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane in eigener Verantwortung ihre Bereiche zur Erfüllung der gesamtstaatlichen Aufgaben (§14MRG). Zugleich sichert der Ministerrat das einheitliche Wirken der örtlichen Räte, die in ihrem Verantwortungsbereich im Auftrag der Volksvertretungen den staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbau leiten (§§ 8, 9 GöV).

Die effektive Verwirklichung dieser Aufgaben erfordert, Struktur, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Leitungsbeziehungen so zu gestalten, daß in allen Gliedern des Leitungssystems von den gesamtstaatlichen Aufgaben

^{1/} Programm der SED, Berlin 1976, S. 34 ff.

^{2/} W. M. Schapko, Begründung der Prinzipien der staatlichen Leitung durch W. I. Lenin, Berlin 1970, S. 144.

^{3/} Programm der SED, S. 42.